

L 70.000

10

1914 - 1916

30. I. - 31. VI.

1

Falkenwirtschaft

K

Bramenfrage

II

**Regelung des Dienstverhältnisses der Kanzleigehilfen  
im Falle der Einberufung zur militärischen Präsenz-  
Dienstleistung.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom  
9. September 1914, M. D. 4909/14 (Normalienblatt des  
Magistrates Nr. 47):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. September 1914 zur  
Pr.-B. 12426 beschlossen:

1. Die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 8. November  
1912, Pr.-B. 17006, betreffend die Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten  
im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung, haben auf  
die städtischen Kanzleigehilfen mit der Ausnahme sinngemäße Anwendung zu  
finden, daß Kanzleigehilfen, welche noch nicht über ein Jahr bei der Gemeinde  
Wien gedient haben, so zu behandeln sind, als ob sie bereits eine mehr als  
einjährige Gemeindedienstzeit vollstreckt hätten.

2. Für Kanzleigehilfen, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenz-  
dienstleistung einkünnen, können Erlaß Diurnisten aufgenommen werden, die  
nach Rückkehr der ersten in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemi-  
siert Diurnistenstellen weiter verwendet werden dürfen.

3. Diese Vorschriften haben auf die bereits gegenwärtig zur militärischen  
Präsenzdienstleistung einberufenen Kanzleigehilfen Anwendung zu finden.